

Allgemeine Geschäftsbedingungen (,AGB') stewards.ch personal ag

Version Januar 2020

1. Vertragsgegenstand

1.1. Promoter

stewards.ch personal ag mit Sitz in Zollikon (nachfolgend ,stewards.ch') ist professioneller Partner für Personaleinsätze im Bereich Marketing- und Verkaufspromotionen, Events und Grossveranstaltungen in der ganzen Schweiz. stewards.ch steht für beste Leistungen mit höchstem Qualitätsanspruch. stewards.ch bietet: Das richtige Personal zur richtigen Zeit, am richtigen Ort, richtig gestylt und richtig informiert.

Wir haben Zugriff auf einen nationalen Pool von Mitarbeitenden, übernehmen die sorgfältige Rekrutierung und Auswahl der Mitarbeitenden, bilden dieses einsatzspezifisch aus, entwerfen auffallende und ansprechende Outfits, organisieren die Logistik und die Materialverwaltung. Im Weiteren legen wir grossen Wert auf eine intensive Betreuung unserer Mitarbeitenden.

Der respektvolle Umgang mit Menschen ist für uns das Wichtigste – unsere Kunden, unsere Mitarbeitenden und die verschiedenen Zielgruppen, welche wir erreichen, geniessen allesamt höchste Priorität.

1.2. Verleih / Payrolling

stewards.ch ist auch ein Personalverleiher und verfügt über die notwendige Personalverleihbewilligung des Kantons Zürich. (Bewilligende Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, 8090 Zürich und das SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.)

stewards.ch rekrutiert für Stellenausschreibungen von Kunden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten und stellt diese mit einem Verleihvertrag bei stewards.ch personal ag an. Mit dem stewards.ch-Konzept "Try & Hire" empfehlen wir nur die passenden Mitarbeitenden, die temporär oder langfristig im Verleih arbeiten oder später vom Kunden als interne Mitarbeitende auch übernommen werden können.

stewards.ch übernimmt zudem die Abwicklung der Lohnzahlungen und Abrechnungen der Sozialleistungen von externen Mitarbeitenden, die bei den arbeitgebenden Unternehmen nicht direkt angestellt werden können, genannt Payrolling.

2. Geltung der AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beruhen auf Schweizer Recht und regeln sämtliche Beziehungen zwischen stewards.ch und ihren Auftraggebern.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden ausdrücklich wegbedungen und sind nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehung mit stewards.ch, es sei denn, stewards.ch habe ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung gekündigt wurden. Werden nachträglich zusätzliche oder neue Leistungen vereinbart, gilt jeweils die neueste Fassung dieser AGB.

Im Anhang 1 (Promoter) und Anhang 2 (Verleih) werden spezifische AGB ergänzt. Wo diese von den allgemeinen AGB abweichen, gehen die spezifischen Regelungen im Anhang vor.

Diese AGB finden keine Anwendung für unsere Mitarbeitenden. Für diesen Personenkreis kommen unsere 'allgemeinen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Promoter-Pool' respektive 'Bestimmungen Personalverleih-Datenbank' zur Anwendung. Sind jedoch die Bestimmungen der arbeitsvertraglichen Bestimmungen unklar oder unvollständig, gelten die AGB.

3. Vertragsabschluss / Ausführung

Eine Offerte / Auftragsbestätigung wird angenommen, indem der Auftraggeber dies schriftlich erklärt. Sollte die Auftragsbestätigung mündlich erfolgen, sendet stewards.ch dem Auftraggeber per Mail eine Gesprächsnotiz, welche ohne unverzügliche Absage vertraglichen Charakter hat.

Mit der Annahme der Offerte bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde die Geltung der AGB von stewards.ch und auch dessen Vorrang von allfälligen eigenen abweichenden AGB des Kunden.

Die Offerte von stewards.ch erfolgt kostenlos, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Offerte ist während der von stewards.ch in der Offerte genannten Frist verbindlich. Benennt stewards.ch keine Frist, ist stewards.ch vom Datum der Offerte an während 30 Tagen an die Offerte gebunden.

Der Kundenauftrag wird durch stewards.ch entsprechend der vereinbarten Auftragsanforderung und unter Wahrung des Kundeninteresses nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. stewards.ch behält sich vor, den Auftrag aus wichtigem Grund (drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des Auftraggebers) oder bei nicht vereinbarungsgemässer Zahlung nicht auszuführen, wobei dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbindet.

4. Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber gibt stewards.ch jederzeit seine aktuellen Daten, wie Namens- und Adressdaten, bekannt und teilt Änderungen unverzüglich schriftlich mit. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Entscheidungsträger für stewards.ch verfügbar sind.

5. Rücktritt und Beendigung des Vertrages

Die Dauer des Vertrages bestimmt sich nach Einzelabrede und Vertragstypus.

Wird eine feste Mindestdauer vereinbart, kann die Kündigung unter Beachtung der Kündigungsfrist frühestens auf das Ende derselben ausgesprochen werden.

Bei unbefristeten Verträgen, sowie bei befristeten Verträgen nach Ablauf der Mindestdauer kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern keine andere Kündigungsfrist vereinbart wird.

Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief und unter Wahrung der Kündigungsfrist bei stewards.ch einzugehen.

Hält der Auftraggeber eine vereinbarte Mindestdauer oder eine Kündigungsfrist nicht ein, oder das Rechtsverhältnis wird vor Inbetriebnahme der Leistung aufgelöst, schuldet der Auftraggeber stewards.ch pro Auftrag, zusätzlich zu den folgenden Annullationsbedingungen, eine Konventionalstrafe von 20% des Gesamtvolumens pro Auftrag, insgesamt aber höchstens CHF 100'000.-. Die Rückvergütung eines schon bezahlten Betrages pro rata temporis wird mit den Annullationsbedingungen und der Konventionalstrafe verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Auftragsannullationen werden wie folgt verrechnet:

- Ab Auftragsbestätigung bis 15 Tage vor Umsetzungsbeginn
 - nach effektivem Aufwand
 - bereits angefallene Drittausgaben zu 100%
 - bereits geleistete Arbeitsstunden von stewards.ch zu den üblichen Agenturansätzen
 - ein allfälliger Mehraufwand wird geltend gemacht
- Ab 14 Tage bis 8 Tage vor Umsetzungsbeginn
 - mindestens 50% des Gesamtvolumens
 - bereits angefallene Drittausgaben zu 100%
 - bereits geleistete Arbeitsstunden von stewards.ch zu den üblichen Agenturansätzen
 - ein allfälliger Mehraufwand wird geltend gemacht
- Ab 7 Tage bis 2 Tage vor Umsetzungsbeginn
 - mindestens 75% des Gesamtvolumens
 - bereits angefallene Drittausgaben zu 100%
 - bereits geleistete Arbeitsstunden von stewards.ch zu den üblichen Agenturansätzen
 - ein allfälliger Mehraufwand wird geltend gemacht
- Ab 1 Tag bis 0 Tage vor Umsetzungsbeginn > mindestens 100% des Gesamtvolumens
 - bereits angefallene Drittausgaben zu 100%
 - bereits geleistete Arbeitsstunden von stewards.ch zu den üblichen Agenturansätzen
 - ein allfälliger Mehraufwand wird geltend gemacht

Löst stewards.ch den Vertrag auf, weil der Auftraggeber rechts- oder vertragswidrig gehandelt hat, schuldet der Auftraggeber stewards.ch sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien behalten Stillschweigen über die Tätigkeiten und Arbeitstechniken der anderen Partei. Vertrauliche Daten müssen vom Auftraggeber ausdrücklich so gekennzeichnet werden.

7. Haftung

stewards.ch schliesst generell die Haftung, soweit gesetzlich möglich, aus. stewards.ch haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen von Materialien und Unterlagen, welche ihr vom Auftraggeber für einen Promotioneinsatz zur Verfügung gestellt wurden. Die grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind durch den Auftraggeber, der daraus eine Forderung ableiten möchte, nachzuweisen.

stewards.ch haftet nicht für indirekte und Folgeschäden sowie für Schäden an zur Verfügung gestellten Materialien, Apparaten, etc., welche zur Durchführung des Auftrags benötigt werden und im Eigentum des Auftraggebers stehen.

Als Schäden werden auch nicht oder ungenügend befriedigte Ersatzansprüche gegenüber dem Verursacher der Beschädigung, Bonusverluste sowie allfällige Selbstbehalte aus einer Haftpflichtversicherung betrachtet.

8. Höhere Gewalt und Zufall

Die Folgen von höherer Gewalt und Zufall trägt ausschliesslich der Auftraggeber. Dazu gehören unter anderem die Nichteinhaltung von Terminen durch Dritte, behördliche Anordnungen, welche die Dienstleistungen von stewards.ch einschränken oder verhindern sowie generell sämtliche Umstände, welche ausserhalb des Macht- und Kontrollbereichs von stewards.ch liegen. stewards.ch hat Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistung gemäss den Annullationsbedingungen unter Punkt 7.

9. Substitution und Beizug von Drittparteien

stewards.ch kann für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Drittparteien beiziehen oder einzelne Dienstleistungen auf Drittparteien übertragen (Substitution).

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass stewards.ch die mit den Drittparteien bestehenden Vereinbarungen, Bestellungen, Abrechnungen etc. nicht offen zu legen hat.

Die Haftung von stewards.ch für die Leistungen dieser Drittparteien ist im gesetzlich maximal zulässigen Ausmass wegbedungen bzw. beschränkt. stewards.ch haftet nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion der Drittpartei.

10. Urheberrechte

Sämtliches geistiges Eigentum, insbesondere Urheber-, Marken-, Patent- und Leistungsschutzrechte an allen vor und während der Vertragszeit entwickelten Projekten, Personalkonzepten und Unterlagen bleiben während und nach dem Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit im ausschliesslichen Eigentum von stewards.ch.

Die unautorisierte Nutzung, die ganze oder teilweise Vervielfältigung sowie jede Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

Für den Fall einer widerrechtlichen Nutzung schuldet der Auftraggeber stewards.ch die Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000 für jede solche Nutzung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. stewards.ch ist ungeachtet der Bezahlung der Konventionalstrafe jederzeit berechtigt, auf Realerfüllung zu klagen und jede widerrechtliche Nutzung verbieten zu lassen.

11. Zahlungsmodalitäten

stewards.ch verrechnet ihre Dienstleistungen in Schweizer Franken. Das Wechselkursrisiko trägt der Auftraggeber. Sämtliche von stewards.ch ausgestellten Rechnungen sind innert 20 Tagen nach Rechnungserhalt ohne weiteres fällig und ohne Abzüge zahlbar (Verfalltag), es sei denn, es wird eine kürzere Zahlungsfrist abgesprochen.

Je nach Art des Projektes und der Zusammenarbeit wird wöchentlich, monatlich oder erst bei Projektabschluss abgerechnet.

Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

Ab dem Verfalltag sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Massgebend ist der am Zahlungsort übliche Zinssatz für bankmässige Kontokorrentkredite an Unternehmen.

Wechsel oder Checks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst mit ihrer vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von stewards.ch als Zahlung. stewards.ch ist zur Annahme von Wechseln oder Checks nicht verpflichtet. Alle Spesen, auch für Weitergabe und Prolongation, trägt der Auftraggeber.

Bei Auftragsbestätigung wird dem Auftraggeber eine Akontorechnung von bis zu 75% zugestellt, welche innert 20 Tagen, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des Projektbeginns zur Zahlung fällig wird.

Nach Abschluss des Auftrages erstellt stewards.ch eine Schlussrechnung über die gesamten Projektkosten abzüglich der geleisteten Akontozahlungen.

12. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Änderungen der AGB

stewards.ch behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Geänderte AGB werden dem Auftraggeber bei laufenden Aufträgen zur Kenntnis gebracht. Die aktuellen AGB stehen dem Auftraggeber jederzeit auf www.stewards.ch zur Einsicht zur Verfügung oder können bei stewards.ch angefordert werden. Sie gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber innert Monatsfrist nicht schriftlich Widerspruch dagegen erhebt. Erhebt der Auftraggeber frist- und formgerecht Widerspruch, hat stewards.ch das Recht, die bestehende Vereinbarung ohne Beachtung einer Frist durch schriftliche Mitteilung aufzulösen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen stewards.ch und dem Auftraggeber unterliegt schweizerischem Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen ist Zürich. Für den Auftraggeber gilt dieser Gerichtsstand ausschliesslich. stewards.ch ist daneben berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand ins Recht zu fassen.

Anhang 1 zu Allgemeine Geschäftsbedingungen stewards.ch personal ag

Ergänzungen für den Einsatz von Promoter, Version Januar 2020

Diese ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Zusage eines Auftrages mit Promotions- / Event-Personals in Kraft.

stewards.ch setzt für den jeweiligen Einsatz den Mitarbeitenden ein, welcher den Anforderungen des Auftraggebers entspricht.

stewards.ch führt alle im Zusammenhang mit den Promotionen stehenden Vorarbeiten und Abklärungen aus.

stewards.ch ist verantwortlich für Versicherung, Sozialleistungen und Entschädigung der eingesetzten Personen.

1. Arbeitsvertrag

Jeder Promoter, der nach genauer Prüfung (schriftliche Bewerbung, persönliches Kennenlernen, Prüfung Strafregister- und Betreibungsregister-Auszug) in die stewards.ch-Datenbank aufgenommen wird, unterzeichnet die allgemeinen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Promoter-Pool, welche die Zusammenarbeitsbedingungen bezüglich Einsatzes auf Abruf regelt.

Die allgemeinen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Promoter-Pool stellen für sich allein noch keinen Arbeitsvertrag dar. Ein Arbeitsvertrag kommt erst mit Abschluss eines konkreten Briefings/Projektvertrages zustande und endet mit Beendigung des entsprechenden Einsatzes.

2. Gesamtarbeitsverträge

Für Arbeitnehmende, welche durch ein Briefing/einen konkreten Projektvertrag in der Gastronomie eingesetzt werden, können je nach genauer Einsatzart zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Promoter-Pool und dem Projektvertrag die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes Anwendung finden.

Für Arbeitnehmende, welche durch einen konkreten Projektvertrag als Safety-Mitarbeitende eingesetzt werden, finden zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Promoter-Pool und dem Projektvertrag die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche Anwendung.

3. Direkte Abmachungen

Direkte vertragliche Abmachungen zwischen dem Mitarbeitenden von stewards.ch und dem Einsatzbetrieb sind nicht gestattet und für den erst genannten nicht verbindlich.

4. Abwerbeverbot

Beide Parteien verpflichten sich, gegenseitig keine Arbeitnehmende abzuwerben resp. Anstellungsgespräche zu führen. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird eine Konventionalstrafe von Fr. 15'000.-- pro Fall erhoben.

Anhang 2 zu Allgemeine Geschäftsbedingungen stewards.ch personal ag

Ergänzungen für den Personalverleih, Version Januar 2020

Diese ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Unterzeichnung des Personalverleihvertrages in Kraft.

stewards.ch stellt für den jeweiligen Einsatz einen Mitarbeitenden zur Verfügung, welcher den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Der Auftraggeber muss sich vor Beginn des Einsatzes mittels Interviews und sofern vereinbart, einem Tag Probearbeit überzeugen, ob der Mitarbeitende den Anforderungen gewachsen ist.

Bei einem negativen Befund in Bezug auf die Qualifikation, kann der Mitarbeitende zurückgewiesen werden. stewards.ch versucht Ersatz zu stellen, kann diesbezüglich aber nicht haftbar gemacht werden, sollte der Ersatz nicht gestellt werden können.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des Arbeitsvermittlungsgesetzes AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

1. Arbeitsvertrag und Sorgfaltspflichten

Der Mitarbeitende, welcher dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellt wird, hat bei stewards.ch die Bestimmungen Personalverleih-Datenbank unterzeichnet und einen Einsatzvertrag gem. Art. 19 f. AVG und Art. 48 f. AVV abgeschlossen. In diesen Verträgen sind die Rechte und Pflichten gegenüber stewards.ch mit Berücksichtigung der AVG, AVV und GAV geregelt. Der Mitarbeitende ist Angestellter von stewards.ch. Es besteht kein Vertragsverhältnis zum Einsatzbetrieb. Der Einsatzbetrieb ist aber in Bezug auf die Ausführung der anvertrauten Aufgaben weisungsberechtigt. Der Mitarbeitende hält sich strikte an die Weisungen des Einsatzbetriebes und führt diese sorgfältig und seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechend aus. Auch das zur Verfügung gestellte Material wird mit grösster Sorgfalt behandelt und nur bestimmungsgemäss eingesetzt resp. bedient. Der Mitarbeitende ist verpflichtet zu versuchen Unfälle zu verhindern und vorsichtig zu arbeiten. Sämtliche Suva-Sicherheitsempfehlungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen sind strikte zu befolgen. Der Abwendung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit für den Mitarbeitenden selbst sowie für Dritte ist stetige Aufmerksamkeit zu schenken und nach Möglichkeit Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen. stewards.ch kann für nicht befolgen der genannten Punkte nicht haftbar gemacht werden.

2. Kündigungsfristen

Wenn ein Einsatz mit einer bestimmten Dauer vereinbart worden ist und keine Kündigungsfristen explizit vereinbart worden sind, dann endet dieser ohne vorherige Kündigung auf das vorgesehene Einsatzende resp. Datum.

Bei einer unbefristeten Einsatzdauer gelten die Bestimmungen auf den Grundlagen des Arbeitsvermittlungsgesetzes AVG, Arbeitsvermittlungsverordnung AVV und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Diese Kündigungsfristen gelten auch für den jeweiligen Einsatzbetrieb mit einer nützlichen Vorlaufzeit, die es stewards.ch erlaubt dem Mitarbeitenden auf das vom Einsatzbetrieb gewünschte Datum die Kündigung auszusprechen.

3. Haftung

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, den Mitarbeitenden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend auszurüsten resp. mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsutensilien auszustatten. stewards.ch haftet nicht für die geleistete Arbeit oder für daraus resultierende Schäden.

Der Einsatzbetrieb ist selbst dafür besorgt, dass die ausgeliehenen Mitarbeitenden über die Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzbetriebes versichert sind. Auch für Schäden, welche nicht über die Betriebshaftpflichtversicherungen versichert sind, kann stewards.ch nicht haftbar gemacht werden. Somit sind sämtliche Schäden aus der Haftung von stewards.ch ausgeschlossen.

Bei Einsatz von jeglicher Art von Hilfsmitteln, Maschinen und anderweitig benötigter Infrastruktur, sowie bei Mitarbeitenden, welche als Fahrer oder Führer der oben genannten Art von Hilfsmittel eingesetzt werden, lehnt stewards.ch jede Haftung ab.

Für Mitarbeitende, welche Wertgegenstände transportieren, Geldtransaktionen tätigen, mit Wertpapieren arbeiten oder mit empfindlichen oder kostbaren Gegenständen zu tun haben, kann stewards.ch für Schäden nicht haftbar gemacht werden. Auch für die zuletzt erwähnten Punkte liegt die Verpflichtung beim Einsatzbetrieb, diese Risiken zu versichern.

4. Direkte Abmachungen

Direkte vertragliche Abmachungen zwischen dem Mitarbeitenden von stewards.ch und dem Einsatzbetrieb sind nicht gestattet und für den erst genannten nicht verbindlich.

5. Abrechnung der Stunden

Der Einsatzbetrieb kann auf Wunsch die betriebseigene Zeiterfassung verwenden in Bezug auf die Lohnabrechnung des ausgeliehenen Mitarbeitenden. In allen anderen Fällen müssen die Arbeitsstunden auf dem Stunden- resp. Arbeitsrapport bzw. in der online Zeiterfassung von stewards.ch wöchentlich bzw monatlich notiert werden. Der Einsatzbetrieb unterzeichnet dem Mitarbeitenden am letzten Tag der Arbeitswoche resp. am letzten Arbeitstag des Monats den Stunden- resp. Arbeitsrapport bzw. kontrolliert und bestätigt die erfassten Einsatzzeiten online via von stewards.ch zugesendetem Zugriff. Es dürfen keine Stunden- resp. Arbeitsrapporte unterzeichnet werden, welche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Der Stunden- resp. Arbeitsrapport berechtigt stewards.ch dem Einsatzbetrieb die entsprechende Rechnung zu stellen.

Sollten die Einsatzzeiten nach Ablauf von 5 Arbeitstagen nicht geprüft, bestätigt oder beanstandet worden sein, dann gelten diese als vom Auftraggeber akzeptiert.

6. Verleihvertrag

Der Einsatzbetrieb erstellt für jeden Arbeitseinsatz einen schriftlichen Verleihvertrag. Somit werden die AGB von stewards.ch vom Einsatzbetrieb anerkannt und sind für diesen verbindlich.

7. Rechnungsstellung

Gestützt auf die unterzeichneten Stunden- resp. Arbeitsrapporte stellt stewards.ch dem Einsatzbetrieb Rechnung gemäss den im Verleihvertrag festgelegten und vereinbarten Bedingungen. Der Stunden- resp. Arbeitsrapport bildet somit die Grundlage für die Abrechnung und Entlohnung. Der unterzeichnete Stunden- resp. Arbeitsrapport kann nicht angefochten werden und ist verbindlich.

Die dem Einsatzbetrieb verrechneten Kosten beinhalten alle Arbeitsstunden, Zulagen, Sozialabgaben, Nebenleistungen und Spesen.

Allfällige Erhöhungen der Sozialabgaben oder der Mindestlöhne (GAV), die während der Einsatzdauer anfallen, werden verrechnet.

Bei Zahlungsverzug wird nebst einem Verzugszins gemäss Punkt 11 der allgemeinen AGB eine Mahngebühr von CHF 50.- für die erste und CHF 75.- für die zweite Mahnung in Rechnung gestellt.

Geleistete Arbeitsstunden, welche die übliche oder vom GAV vorgeschriebene Arbeitszeit übersteigen, gelten auch für den Mitarbeitenden als Überzeit. Diese werden auf dem Stunden- resp. Arbeitsrapport separat ausgewiesen. Für die normale Überzeit wird gemäss AVG / AVV / GAV plus 25% Zuschlag für Sonn- und Feiertage und plus 50% Zuschlag auf den im Verleihvertrag vereinbarten Stundenlohn zusätzlich in Rechnung gestellt. Vor jedem Einsatz werden Spezialfälle, sowie Schichtzulagen, wie auch deren Vergütung gesondert vereinbart.

8. Akontozahlung

Vom Einsatzbetrieb kann stewards.ch eine Akontozahlung gemäss Punkt 11 der allgemeinen AGB verlangen. Wenn diese nicht geleistet wird, kann der Auftrag abgelehnt oder der Mitarbeitende zurückgezogen werden, ohne dass durch diesen Ausfall der Arbeitskraft stewards.ch für finanzielle Einbussen des Einsatzbetriebes haftbar gemacht werden kann.

9. Bedingungen für Festanstellung im Einsatzbetrieb

Der Einsatzbetrieb kann den ausgeliehenen Mitarbeitenden von stewards.ch kostenlos in eine eigene Festanstellung übernehmen, wenn der Arbeitseinsatz mindestens 3 Monate ohne Unterbruch gedauert hat und mindestens 540 Arbeitsstunden geleistet wurden.

Wenn die Festanstellung vor Ablauf der drei Monate ununterbrochenem Einsatz erfolgt, dann wird ein anteilmässiges Honorar gemäss AVG Art. 22/4 in Rechnung gestellt. Auch darf der Einsatzbetrieb den Mitarbeitenden, wenn der ununterbrochene Einsatz nicht drei Monate gedauert hat, nicht vor einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des letzten Einsatzes in eine Festanstellung oder in einen temporären Einsatz eines anderen Verleihers oder Vermittlers nehmen.

In einem solchen Fall wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

540 Std. minus geleistete Stunden = Z Stunden

Z Stunden x Differenzbetrag (Verwaltungsaufwand + entgangener Gewinn) = Entschädigungssumme

10. Bewilligung

stewards.ch ist im Besitz der Bewilligungen Personalverleih des Kantons Zürich. Bewilligende Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, 8090 Zürich und das SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

11. Gerichtsstand

Gemäss Punkt 14 der allgemeinen AGB.